

baren Beziehungen der Intervenienten zum Gut zu erkennen ist, daß diese die materiellen Tauschpartner waren.

Da seit Heinrich I. das Erbrecht (*ius hereditarium*) auch für das königliche Haus- und Erbgut galt, hatte die Königin die ehefrauliche Mitgewere daran, so nicht Kinder aus einer früheren Ehe des Königs lebten. Daher bedurfte der König zu Verfügungen ihrer Zustimmung, wie auch die des designierten leiherechtlichen Erben.

War über die getroffene Verfügung zu urkunden, so wurde die Zustimmung — meist in eine Seelenheilformel gekleidet — aufgenommen und dabei nicht selten auch bereits verstorbener Angehöriger gedacht. Die Zustimmung der Gemahlin konnte jedoch auch als Intervention, Rogation oder dergleichen umschrieben, vermerkt werden. Meist aber sprachen Intervention und Rogation der Königin oder eines sonstigen Mitglieds des königlichen Hauses dafür, daß das Gut, über das geurkundet wurde, dem Intervenienten überlassen gewesen war und daher dessen Zustimmung als die des Vorbesitzers vermerkt wurde.

Zu Verfügungen über Reichsleihgut, das dem König zum Vollzug einer Tauschabsprache über Grundbesitz aufgelassen worden war, benötigte der König seit 962 die Zustimmung der Königin. In der Regel, so vor allem unter den Ottonen, wurde in den darüber erteilten Kanzleiausfertigungen der Vorbesitzer und materielle Veräußerer als Intervenient vermerkt. Hierdurch werden die Diplomata zu einer der aufschlußreichsten Quellen für die Landesgeschichte im früheren und hohen Mittelalter, vorausgesetzt, daß die Forschung den Intervenienten als den hochgestellten, beziehungs- und einflußreichen Lobbyisten des Mittelalters und den König als frommen Verschenker von Reichsgut fallen läßt. Dann werden unsere Vorstellungen vom mittelalterlichen Königtum und seiner Reichsgutpolitik realere Züge erhalten und lebensnaher werden.